



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
13. Juli 2022

Resolution 2644 (2022)

**verabschiedet auf der 9092. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Juli 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Rüstungsembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung von Vermögenswerten und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 2146 (2014) verhängt und geändert und mit späteren Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 2441 (2018), 2509 (2020), 2526 (2020) und 2571 (2021), geändert wurden, und darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit späteren Resolutionen geändert wurde, mit Resolution 2571 (2021) bis zum 15. August 2022 verlängert wurde, sowie *unter Hinweis* auf Resolution 2616 (2021),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu einem von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung mit dem Ziel, einen Weg zur möglichst baldigen Abhaltung freier, fairer und alle Seiten einschließender nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Libyen zu schaffen, und in dieser Hinsicht *mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die laufende Moderation der innerlibyschen Konsultationen zur Schaffung der Voraussetzungen und Gegebenheiten für Wahlen auf der Grundlage der Verfassung und des Rechts,

mit dem erneuten Ersuchen an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen der Vereinten Nationen voll zu unterstützen, und *mit der erneuten Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, ihren Einfluss bei den Parteien geltend zu machen, um die Waffenruhe umzusetzen und den alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung zu unterstützen,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, die bestehenden Maßnahmen vollständig umzusetzen und Verstöße dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen zu melden, und in dieser Hinsicht *darin erinnernd*, dass Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen, für zielgerichtete Sanktionen benannt werden können,

erneut erklärend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und *betonend*, wie wichtig es ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder



-übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Libyens hervorzurufen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen die Regierung Libyens und die Nationale Erdölgesellschaft untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt, und *mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Meldungen über die unerlaubte Einfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, nach Libyen,

daran erinnernd, dass die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder anderen natürlichen Ressourcen in Libyen eine den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Libyens bedrohende Handlung darstellen kann,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über Aktivitäten, die die Unversehrtheit und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, *betonend*, dass die Institutionen Libyens geeint werden müssen, und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auffordernd*, die Parallelinstitutionen, die außerhalb der Autorität der Regierung Libyens stehen, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

unter Hinweis darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen [2292 \(2016\)](#), [2357 \(2017\)](#), [2420 \(2018\)](#), [2473 \(2019\)](#), [2526 \(2020\)](#), [2578 \(2021\)](#) und [2635 \(2022\)](#), in denen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rüstungsembargos die Genehmigung erteilt wird, während des durch die genannten Resolutionen festgelegten Zeitraums auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, die mutmaßlich unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial befördern, sowie diese Güter zu beschlagnahmen und zu entsorgen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach den genannten Resolutionen durchführen,

feststellend, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Verhütung unerlaubter Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte

1. *verurteilt* Versuche, unerlaubt Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen auszuführen, insbesondere durch Parallelinstitutionen, die nicht unter der Autorität der Regierung Libyens handeln;

2. *beschließt*, die mit Resolution [2146 \(2014\)](#) erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen, die mit Ziffer 2 der Resolutionen [2441 \(2018\)](#) und [2509 \(2020\)](#) geändert wurden, bis zum 30. Oktober 2023 zu verlängern;

3. *ersucht* die Kontaktstelle der Regierung Libyens, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) in Bezug auf die Maßnahmen in Resolution 2146 (2014) verantwortlich ist, den Ausschuss über alle Schiffe zu unterrichten, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern, *fordert* die Regierung Libyens *nachdrücklich auf*, diesbezüglich eng mit der Nationalen Erdölgesellschaft zusammenzuarbeiten und dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zu übermitteln und ihn über den Mechanismus zu informieren, der zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, verwendet wird, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, alle Informationen über die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen oder ihre unerlaubte Einfuhr nach Libyen genau zu verfolgen und dem Ausschuss zu melden;

4. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, auf der Grundlage von Informationen über solche Ausfuhren oder versuchten Ausfuhren zunächst rasch mit dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes Verbindung aufzunehmen, um die Angelegenheit zu regeln, und *weist* den Ausschuss *an*, alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich über Benachrichtigungen der Kontaktstelle der Regierung Libyens an den Ausschuss über Schiffe zu informieren, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern;

Rüstungsembargo

5. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die fortgesetzten Verstöße gegen das Rüstungsembargo, *verlangt* die volle Einhaltung des Rüstungsembargos durch alle Mitgliedstaaten, *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen, und *erklärt erneut*, dass Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), einschließlich des Rüstungsembargos, verstoßen oder anderen zu solchen Verstößen verholfen haben, gelistet werden können;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 (S/2020/1043) vollständig umzusetzen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die vollständige Umsetzung der Vereinbarung zu achten und zu unterstützen, einschließlich durch den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Truppen und Söldner aus Libyen;

7. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, die Durchführung des Rüstungsembargos zu verbessern, auch an allen Einreisepunkten, sobald sie die Aufsicht wahrnimmt, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren;

Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, sowie diejenigen, in denen sich deren nach den Maßnahmen eingefrorene Vermögenswerte mutmaßlich befinden, *auf*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur effektiven Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten gegen alle Personen auf der Sanktionsliste unternommen haben;

9. *erklärt erneut*, dass alle Staaten im Einklang mit den in den Ziffern 15 und 16 der Resolution 1970 (2011) enthaltenen und mit Ziffer 11 der Resolution 2213 (2015), Ziffer 11 der Resolution 2362 (2017) und Ziffer 11 der Resolution 2441 (2018) geänderten Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder

durch ihr Hoheitsgebiet reist, und *fordert* die Regierung Libyens *auf*, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

10. *bekräftigt* seine Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden, und *bekräftigt* unter Kenntnisnahme des als Dokument S/2016/275 verteilten Schreibens die Bereitschaft des Sicherheitsrats, auf Ersuchen der Regierung Libyens gegebenenfalls Änderungen an der Einfrierung von Vermögenswerten zu prüfen;

11. *erinnert* an seine Resolution 2174 (2014), in der er beschloss, dass die in Resolution 1970 (2011) genannten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangsprozesses behindern oder untergraben, und *unterstreicht*, dass unter solche Handlungen auch die Behinderung oder Untergrabung der nach dem Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog geplanten Wahlen fallen könnte;

Sachverständigengruppe

12. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014), 2213 (2015), 2441 (2018), 2509 (2020) und 2571 (2021) geändert wurde, bis zum 15. November 2023 zu verlängern, *beschließt*, dass die mandatsmäßigen Aufgaben der Sachverständigengruppe weiter der Festlegung in Resolution 2213 (2015) entsprechen und auch für die in dieser Resolution aktualisierten Maßnahmen gelten, und *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. Oktober 2023 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

13. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe dem Rat spätestens am 15. März 2023 einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. September 2023 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorlegt;

14. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL), und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2213 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016), 2357 (2017), 2362 (2017), 2420 (2018), 2441 (2018), 2473 (2019), 2509 (2020), 2526 (2020) und 2571 (2021) geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und *fordert* die UNSMIL und die Regierung Libyens *auf*, die Untersuchungstätigkeit der Sachverständigengruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

15. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und *fordert ferner* alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, *auf*, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

16. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der UNSMIL und der Sachverständigengruppe zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
